

mittels reinem γ -HCH erforderlich sind, bewegen sich in Größenordnungen, die unmöglich zu Vergiftungen von Menschen oder warmblütigen Tieren führen können. Die bei den Tierversuchen benutzten Wirkstoffmengen des γ -HCH übersteigen nur ein Vielfaches diejenigen, die ein Mensch jemals in sich aufnehmen kann, wenn er mit dem verhältnismäßig flüchtigen Lindane behandelte Lebensmittel genießt oder mit diesen bei Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen in Berührung kommt. Aber mit der innerlichen Anwendung von Lindane-Erzeugnissen zu therapeutischen Zwecken soll man vorerst noch zurückhaltend sein. Für hygienische Zwecke, zur Entwesung von Lebensmitteln, zur Ausrottung von Krankheiten übertragender Insekten, zur Ektoparasitenbeseitigung und dergleichen mehr eignet sich das reine γ -HCH, das Lindane, wegen seiner Harmlosigkeit nach den bisherigen Erfahrungen am allerbesten.

RAESTRUP (Göttingen).

G. Hecht: Zur Behandlung der E 605-Vergiftung. [Gewerbehyg. Laborat., Farbenfabr. Bayer, Wuppertal-Elberfeld.] Dtsch. med. Wschr. 1952, 783—784.

Bei der Behandlung einer Vergiftung mit dem Phosphorsäureester E 605 ist für den Erfolg eine großzügige Dosierung des Atropins maßgebend, bei Erwachsenen Einzeldosis nicht unter 2 mg subcutan, in Abständen von höchstens 1 Std so lange wiederholt, bis eine entscheidende Besserung eingetreten ist. Bei oraler Vergiftung wird ferner Magenspülung und Verabreichung großer Dosen von Medizinalkohle empfohlen.

SCHÖNBERG (Basel).

Konrad Stuhlfauth und Fritz Jung: Vergiftung mit Lorcheln (*Helvella esculenta*). Slg Vergift.fälle u. Arch. Toxikol. 14, 86—92 (1952).

Die mitgeteilten Beobachtungen stammen von einer größeren Zahl von Vergiftungen in einer Feldtruppeneinheit in Lappland. Irrtümliche Bezeichnung der Pilze als Morcheln hatten zur Nichtbeachtung der für Speiselorcheln aufgestellten Zubereitungsvorschriften geführt. Die Beobachtungen decken sich mit denjenigen von KÄRBER [Slg. Vergift.fälle 32, 3c, 1 (1931)]. Hämolytische Prozesse treten bei leichten und mittelschweren Vergiftungen nicht in Erscheinung oder sie sind nur in den ersten Stadien vorhanden. Das Helvellagift ist in erster Linie ein Lebergift. Daneben zeigen sich aber auch Störungen, die man sich mit einer Leberschädigung allein nicht erklären kann: Erregungszustände, klonusartige Bewegungen, Blickkrämpfe, beschleunigte Atmung, pathologische Reflexe weisen auf zentrale Beteiligung hin. Eine Störung der Blutregeneration läßt sich durch Ausfall des Castle Fermentes (als Folge der Leberschädigung) erklären. Ob auch eine direkte Knochenmarksschädigung vorliegt, ist nicht zu entscheiden. Störungen der Blutungszeit sprechen außerdem für eine Schädigung der Capillärwände.

SCHWARZ (Zürich).

Kindestötung.

John Tregillus: The asphyxial membrane in the lungs of liveborn infants. (Über die asphyktische Membran in den Lungen lebendgeborener Kinder.) Obstetr. Gynecol. Survey 7, 76—78 (1952).

In 35 Lungen lebendgeborener Kinder fand Verf. eine eosinophile hyaline Membran, die in den Bronchiolen, Alveolarwegen und Alveolen gelegen war. Sie scheint durch eine Nekrose und Hyalinisierung des Bronchiolarepithels zu entstehen, während die Aspiration von Vernix caseosa kaum eine Rolle spielt. Dagegen wird die Unreife und die damit verbundene Anoxie als ein wichtiger ätiologischer Faktor angesehen, denn 33 der 35 Lungen stammten von unreifen, lebendgeborenen Kindern.

GOLDBACH (Marburg a. d. Lahn).

Gerichtliche Geburtshilfe, einschließlich Abtreibung.

Sind Secale- und Chininpräparate während der Gravidität kontraindiziert? Anfrage und Antwort. Die Medizinische 1952, 232.

Eine vom Pharmakologen gegebene Antwort auf die Anfrage eines praktischen Arztes, ob Secalepräparate leicht einen Abort auslösen können. Das sei ohne schwere Allgemeinvergiftung nicht möglich. Für Chinidin- und Chininbehandlung gelte eine ähnliche Beurteilung, sie könne nicht als kontraindiziert bei Schwangerschaft betrachtet werden. Chinin sei kein echtes wehentreibendes Mittel, sondern sensibilisiere nur den Uterus gegen eine folgende Gabe von Hypophysenhormon. In hohen Dosierungen müsse Chinin als uteruslähmend angesehen werden.

HALLERMANN (Kiel).

Horst Scholz: **Die Klinik der Seifenaborte.** [Städt. Frauenklin. Berlin-Neukölln.] *Ärztl. Wschr.* 1952, 109—113.

Unter der Sammelbezeichnung „fieberhafter Abort“ verbergen sich manchmal Leber- und Nierenschädigungen durch Seifenlösung, die bei Abtreibungen aus retroplacentaren Depots in die Blutbahn gerät. Verf. berichtet über 22 Beobachtungen aus der ersten Hälfte des Jahres 1952, von denen 5 leicht, 12 mittelschwer und 4 schwer verliefen, davon einer tödlich. Bei der 1. Gruppe traten 12—48 Std nach der Seifenspülung Schüttelfrost und Fieber auf, welches nach 1—2 Tagen wieder zurückging, ferner Leberschwellung und Anzeichen einer leichten Leberparenchymschädigung. Die Merkmale der mittelschweren Seifenlaugenvergiftungen bestanden in Schüttelfrost und hohem Fieber, Leberparenchymschaden mit positiven Ausfall der Takata-Ara-Reaktion, leichter Vermehrung des Serum-Bilirubins und erheblicher Hemmung der Harnausscheidung. Die Kranken dieser Gruppe waren durchschnittlich 19 Tage bettlägerig. Spätschäden wurden bei ihnen nicht beobachtet. Bei der 3. Gruppe waren die Leber- und Nierenschädigungen hochgradiger. Eine schwere Nierenfunktionsstörung stand im Vordergrund. Die Latenzzeit zwischen Eingriff und Beginn der klinischen Erscheinungen war verlängert. Die Leichenöffnung bei der einen, 4 Wochen nach Seifenintoxikation verstorbenen Frau, ergab eine hochgradige Nephritis und Nephrose, urinösen Geruch der inneren Organe, hämorrhagische Gastroenterocolitis, trübe Schwellung und Verfettung der Leber. Schließlich berichtet der Verf. noch über einen zufällig beobachteten Leberspättschaden, der einen Monat nach dem Seifenabort festgestellt wurde und nach einer 29tägigen Behandlung geheilt werden konnte. Im Gegensatz zu anderen Autoren wurden neurologische Veränderungen bei den Kranken nie beobachtet. Die Behandlung bestand in strenger Leberschonkost mit Gaben von Methionin, Traubenzucker, Cebion und Birutan.

WIETHOLD (Frankfurt a. M.).

StGB §§ 218, 49, 222. a) Zum Tatbestand der Abtreibung gehört nicht, daß die Schwangere die Tötung der Frucht überlebt hat. b) Wer zu einer Fremdabtreibung Beihilfe leistet, kann, wenn die Schwangere infolge des Eingriffs des Haupttäters stirbt, nicht auch wegen „Beihilfe zur fahrlässigen Tötung“ bestraft werden. Dagegen ist es möglich, daß er — in rechtlichem Zusammentreffen mit Beihilfe zur Fremdabtreibung — wegen fahrlässiger Tötung in Täterschaft bestraft wird [BGH, Urt. v. 12. IX. 1951 — 4 StR 503/51.] *Neue jur. Wschr. A* 1952 631—632.

Die in der Revisionsbegründung geäußerte Meinung, daß eine Abtreibung nur dann vorläge, wenn die Schwangere den Tod der Frucht überlebte, ist irrig. Wenn ein Täter eine Schwangere vorsätzlich tötet bestraft ihn die neue Rechtsprechung nicht auch wegen der mit dieser Tötung verbundenen notwendigen Vernichtung der Frucht. Wenn aber der Täter eine vorsätzliche *Abtreibungshandlung* verrichtet und die Mutter stirbt alsbald, dann hat er vorsätzlich den Tod der Leibesfrucht, verursacht und Vorsatz und Ursächlichkeit werden weiter nicht berührt, auch wenn dieser Fruchttod erst durch den Tod der Mutter herbeigeführt worden sein sollte. Neben dem Täter sind die weiter mitangeklagten Eheleute N. völlig zu Recht wegen *Beihilfe zur Abtreibung* verurteilt worden, weil sie durch Ratschläge, der Ehemann auch durch die Beschaffung des Abtreibungswerkzeuges verursacht haben, daß der Angeklagte T. die zum sofortigen Tod des Mädchens führende Abtreibung vornahm! Deshalb haften die Eheleute N. strafrechtlich mit für den Tod des Mädchens und zwar beide wegen *Beihilfe zur Abtreibung*. Dagegen konnten sie nicht, wie es von der Strafkammer geschehen war, wegen *Beihilfe zur fahrlässigen Tötung* bestraft werden; denn, wie der Oberbundesanwalt eingehend ausführt, gibt es keine Beihilfe zu einer fahrlässigen Handlung im Sinne des StGB. Beihilfe gibt es nur wissentlich, d. h. vorsätzlich und nur dann, wenn derselbe weiß und will, daß der Haupttäter „eine als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohte Handlung“ begeht. Die mit Strafe bedrohte Handlung umfaßte *hier* aber das fahrlässige Tun *und* den tödlichen Erfolg, welch letzteren aber selbstverständlich die Eheleute N. nicht gewollt hatten. Sie konnten daher wegen *Beihilfe zur fahrlässigen Tötung nicht* verurteilt werden; da sie aber dem Abtreiber die Ausführung der Abtreibung ermöglicht ja diese verursacht hatten und nach den Prozeßfeststellungen für sie die tödliche Folge des Eingriffes voraussehbar war, wurden sie auch *Täter* (Mittäter Ref.) einer *fahrlässigen Tötung* und als solche auch dafür strafbar.

H.MERKEL (München).

Georg Weisser: **Die medizinisch angezeigte Schwangerschaftsunterbrechung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes.** *Die Medizinische* 1952, 666—667.

Verf. berichtet nach einigen einführenden Bemerkungen über die allgemeine Rechtslage über ein Urteil des BGH. Der Begriff der Schwangerschaftsunterbrechung beschränkt sich nach Auf-

fassung dieses Gerichtshofes nicht auf den eigentlichen ärztlichen Eingriff bei der Schwangeren, sondern umfaßt die gesamte zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Schwangeren erforderliche ärztliche Betreuung. Nur die medizinisch angezeigte Schwangerschaftsunterbrechung ist erlaubt. FÖRSTER (Marburg).

Streitige geschlechtliche Verhältnisse.

Samuel Pike Hall: Vaginismus as a cause of dyspareunia. A report of cases and a method of treatment. (Vaginismus als Ursache der Dyspareunie. Über einige Fälle und ihre Behandlung. [San Francisco Gynecol. Soc., February, 1951.] West. J. Surg. etc. 60, 117—120 (1952).

Gegenüber der Ansicht, daß psychische Momente die wesentliche Rolle bei der Dyspareunie infolge Vaginismus spielen, hebt Verf. die Unfähigkeit vieler Patientinnen hervor, die Vaginalmuskulatur willkürlich entspannen und kontrahieren zu können. Hier setzt seine Therapie ein. Von 24 Patientinnen konnte er durch Übung der Muskelkontrolle 16 heilen, bei 4 weiteren trat erst nach längerer Behandlung eine Besserung ein, 3 wurden durch eine Vaginalplastik gebessert und nur einer Patientin konnte weder durch chirurgischen Eingriff noch psychiatrische Behandlung geholfen werden. Verf. vertritt den Standpunkt, daß wesentlich für das Problem der Dyspareunie bei Vaginismus nicht die psychische Seite, sondern der unwillkürliche Spasmus der Vaginalmuskeln ist. GOLDBACH (Marburg a. d. Lahn).

R. Picard, J. Horeau, J. Kerneis, M. Hardy, U. Guinot et J. Ranger: Tumeur corticosurrénale chez un garçon de 14 ans avec hyperfolliculinisme. Confrontations cliniques et biologiques. (Nebennierenrindentumor mit vermehrter Follikelhormonausscheidung bei einem 14jährigen Jungen.) Bull. Soc. méd. Hôp. Paris, Sér. 4, 68, 72—75 (1952).

Es werden das klinische Bild und das physiologisch-chemische Untersuchungsergebnis bei einem Fall von Nebennierenrindentumor im Kindesalter beschrieben, bei dem eine vermehrte Follikelhormonausscheidung erheblichen Ausmaßes festgestellt wurde. Klinisch bot der 14jährige Patient ein Cushing-Syndrom, d. h. es standen Gesichtsschwellung, Fettsucht, starker Bartwuchs, Striae, arterieller Hochdruck, Kyphose, Polydipsie und hochgradige Zeichen eines weiblichen Habitus im Vordergrund. Hierzu fanden sich am Rumpf und am Stamm Fettpolster, weibliche Schambehaarung, kleiner Penis, Atrophie des Testes, eine starke beiderseitige Gynäkomastie mit pigmentierten Brustwarzen. Die hormonbiologische Untersuchung ergab dieser klinischen Symptomatik entsprechend nur geringe Zeichen werdender Männlichkeit. Wird davon ausgegangen, daß die 17-Ketosteroidausscheidung zu zwei Dritteln aus der Nebennierenrinde und einem Drittel aus den Testes stammt, so wurde unter Berücksichtigung der technischen Fehlerquellen bei der Analyse ein Verhältnis festgestellt, welches sich wesentlich zugunsten des Anteils der Nebennierenrinde verschoben hat. Im Einklang mit den deutlichen Zeichen der Feminisation wurde eine etwa vierfach vermehrte Phenolsteroidausscheidung beobachtet, die sogar die Werte einer Schwangeren im 3. Monat übersteigt (805 γ). Besonders auffallend war die Höhe der Follikelhormonausscheidung: 275 γ (normal 10 = 100 UT.). Auch die Corpus luteum-Ausscheidung überstieg das Achtfache des Normalen (160 UT.). Diese Hyperfolliculie steht in Übereinstimmung mit der „Glykuronidates butysolubles“ (GBS.), Ausscheidung. Während die normale Pregnanoliolausscheidung beim Mann in 24 Std 6 mg beträgt, wurden im vorliegenden Falle 49,5 mg gefunden. Außerdem war das Krankheitsbild durch einen erhöhten Blutdruck (RR 185/135) gekennzeichnet. Diese Hypertonie hinterließ am Herzen keine klinisch wie physikalisch faßbaren Symptome. Aus der Gegenüberstellung des Cushing-Syndroms und der hormonbiologischen Untersuchungsergebnisse werden Erklärungsmöglichkeiten ganz kurz diskutiert. HALLERMANN (Kiel).

Lawson Wilkins, John F. Crigler jr., Samuel H. Silverman, Lytt J. Gardner and Claude J. Migeon: Further studies on the treatment of congenital adrenal hyperplasia with cortisone. II. The effects of cortisone on sexual and somatic development, with an hypothesis concerning the mechanism of feminization (Weitere Untersuchungen über die Behandlung der angeborenen Nebennierenhyperplasie mit Cortison. II. Die Wirkung des Cortison auf die sexuelle und somatische Entwicklung, nebst einer Hypothese über den Mechanismus der Feminisierung.) [Dep. of Pediatr.,